



Strafordnung

A. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsatz des Verschuldens	3
§ 3 Haftung des Vereins	3
§ 4 Strafarten	3
§ 5 Verweis	4
§ 6 Geldstrafe	4
§ 7 Spielersperre	4
§ 7a Sonderregelungen für kleine Klassen	4
§ 7b Vorläufige Sperre	5
§ 7c Sperrfolgen	5
§ 8 Spielverbot	5
§ 9 Spielverlust und Punktabzug	6
§ 10 Versetzung in eine tiefere Spielklasse	6
§ 11 Platzverbot	6
§ 12 Verbot der Ausübung Verbandsfunktion und sonstige Sperren	6
§ 13 Ausschluss aus dem Verband	6
§ 14 Zusammentreffen mehrerer Strafvorschriften	7
§ 15 Verjährung	7
§ 16 Verwaltungsstrafen	7
I. Allgemeine Strafen	9
§ 17 Unsportliches Verhalten	9
§ 18 Diskriminierung und Rassismus	10
II. Strafen gegen Spieler	11
§ 19 Spielen ohne Spielberechtigung	11
§ 20 Spielen während einer Sperre	11
§ 21 entfällt	11
§ 22 Bedrohung und Beleidigung	11
§ 23 Verstöße von Spielern gegen die Dopingvorschriften	11
§ 24 Rohes Spiel	12
§ 25 Tätlichkeit	12
§ 26 Herbeiführen eines Spielabbruches	12
§ 27 Unrichtige Angaben beim Vereinswechsel	12
§ 28 entfällt	12
§ 29 Bestechung, Manipulation und Wetten	12
§ 30 Nichtantreten zu Auswahlspielen	12
III. Strafen gegen Vereine	12
§ 31 Einsatz nicht spiel- bzw. einsatzberechtigter Spieler	12
§ 32 Spielen gesperrter Mannschaften	13
§ 33 Abhalten eines Spielers von Auswahlspielen des Verbandes	13
§ 34 Bestechung und Manipulation	13
§ 35 Verstöße gegen Bestimmungen über Vertragsspieler	13
§ 36 Entschädigung	13
§ 37 Spielabbruch	13
§ 38 Vernachlässigung der Platzordnung	14
§ 39 Ausschreitungen	14
§ 40 Verstöße von Vereinen gegen die Dopingvorschriften	14
§ 41 Unbegründete Absage eines Freundschaftsspiels oder Turniers	14
§ 42 Unrichtige Angaben und Fälschung von Urkunden	14
§ 43 entfällt	15

§ 44	Spielausfall-----	15
§ 45	Nichteinhaltung der Bestimmungen für die Platzprüfung -----	15
§ 46	Schiedsrichtereinsatz -----	15
§ 47	entfällt-----	15
§ 48	entfällt-----	15
§ 49	entfällt-----	15
IV. Strafen gegen Schiedsrichter -----		15
§ 50	Nichtantreten -----	15
§ 51	Berichterstattung über Spiele und Unterlassen der Passkontrolle -----	16
§ 52	Unrichtige Angaben bei Schiedsrichterauslagen-----	16
§ 53	entfällt-----	16
§ 54	Tätlichkeiten -----	16
§ 55	Bestechung, Manipulation und Wetten -----	16
§ 56	Verfehlungen von Schiedsrichtern als Zuschauer -----	16
V. Strafen gegen Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen-----		16
§ 57	Verstöße gegen Amtspflichten-----	16

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

1. Die Strafordnung gilt für Spieler, Vereine, Vereinsverantwortliche und sonstige Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie für Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes.
2. Die Vorschriften der Strafordnung sind auf alle Verstöße anzuwenden, die in ursächlichen Zusammenhang mit dem Spielbetrieb der Vereine stehen, soweit die Vorschriften der Jugendordnung und der weiteren Ordnungen des Hessischen Fußball-Verbandes keine spezielleren Regelungen enthalten.
3. Der Strafordnung und damit der Rechtsprechung der Sportgerichte unterliegen nicht
 - a) interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder,
 - b) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters während eines Spiels.

§ 2 Grundsatz des Verschuldens

1. Die Bestrafung eines nach den Bestimmungen der Strafordnung strafwürdigen Verhaltens setzt Schuld voraus.
2. Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand der Strafvorschrift vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt.
3. Vorsätzlich handelt, wer entweder absichtlich oder mit Wissen und Wollen einen Tatbestand verwirklicht.
4. Fahrlässig handelt, wer die ihm zuzumutende Sorgfalt außer Acht lässt.

§ 3 Haftung des Vereins

1. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
2. Für Störungen vor, während und nach dem Spiel durch unsportliches Verhalten von Spielern und Zuschauern ist der Platzverein verantwortlich, es sei denn, dass dieser sein Nichtverschulden nachweist. Entsprechendes gilt für den Gastverein mit der Einschränkung, dass diesem ein Verschulden nachgewiesen werden muss.

§ 4 Straffarten

1. Als Strafen sind gemäß § 40 Satzung zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-
 - c) Spielersperre,
 - d) Spielverbot,
 - e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
 - f) Spielverlust,
 - g) Punktabzug,
 - h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - i) Platzverbot,
 - j) Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion,
 - k) Trainersperre,
 - l) Entziehung einer C- oder B- Lizenz (Trainer und Vereinsmanager),
 - m) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
 - n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
 - o) Schiedsrichtersperre,
 - p) Ausschluss aus dem Verband.
2. Strafen dürfen den jeweiligen Straffrahmen weder über- noch unterschreiten. Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens.
3. Der Versuch ist strafbar, sofern die entsprechende Strafvorschrift dies vorsieht. Die Strafe kann bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden.

4. Als Nebenfolge kann das mit der Sache befasste Sportgericht Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten der Verbandsaufsicht hat in diesen Fällen der bestrafte Verein zu tragen.

§ 5 Verweis

Ein Verweis kann nur in den von der Strafordnung und anderen Ordnungen vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden, wenn zur Ahndung des Vergehens keine schwerere Strafart erforderlich erscheint.

§ 6 Geldstrafe

1. Geldstrafen können in Höhe zwischen € 15,- und € 5.000,- verhängt werden, wenn kein anderer Strafrahmen bestimmt ist.
2. Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Vergehen von Jugendlichen, die sie als Schiedsrichter begehen.
3. Für Geldstrafen, die gegen Spielgemeinschaften oder gegen einzelne Spieler von ihnen verhängt werden, haften die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine als Gesamtschuldner.
4. Für die Zahlung der gegen einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten verhängten Geldstrafen haftet dessen Verein.
5. Geldstrafen sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils zu zahlen.

§ 7 Spielersperre

1. Spielersperren für Senioren bemessen sich nach Pflichtspielen. Das gilt auch für Meisterschaftsspiele von Mannschaften außer Konkurrenz. Hinsichtlich Spielersperren werden diese Spiele wie Pflichtspiele behandelt.
2. Sperren, die aus Freundschaftsspielen (zwischen den Vereinen frei vereinbarte Spiele und Turniere) resultieren und Sperren für Juniorinnen und Junioren sind grundsätzlich Zeitsperren.
3. Sperren erstrecken sich grundsätzlich nur auf das Spielrecht (Feldfußball, Futsal etc.), auf dessen Grundlage der Spieler zum Zeitpunkt des Vergehens am jeweiligen Spielbetrieb teilgenommen hat. Bei Sperren von mehr als 6 Pflichtspielen (mehr als 6 Wochen) ist eine spielrechtsübergreifende Sperre zu verhängen (z.B. Feldfußball, Futsal).
4. Bei schwerwiegenden Vergehen kann die Sperre für Pflichtspiele auch für Freundschaftsspiele ausgesprochen werden.
5. Bei Zeitsperren sind Beginn und Ende der Sperre sowie die maximale Anzahl von Pflichtspielen im Urteil anzugeben. In diesen Fällen gilt die Sperre als abgelaufen, wenn entweder die Zeit oder die im Urteil angegebene Anzahl von Pflichtspielen erreicht ist. Eine Strafandrohung von einem Pflichtspiel Sperre entspricht einer Sperre von einer Woche. Fällt die zu verhängende Sperre in eine pflichtspielfreie Zeit, muss die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens entsprechend der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.
6. Sperren von bis zu einem Jahr (36 Pflichtspiele) bemessen sich nach der Zahl der Pflichtspiele. Sofern die Strafordnung dies ausdrücklich zulässt, kann bei schwerwiegenden Vergehen eine Zeitsperre von über 1 bis zu 3 Jahren verhängt werden, die auch für alle Freundschaftsspiele gilt.
7. Die Umwandlung einer Pflichtspielsperre in eine Zeitsperre ist auf Antrag Vereins des betroffenen Spielers möglich. Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, welches die letzte Entscheidung getroffen hat.
8. Wird ein nicht des Feldes verwiesener Spieler gesperrt, beginnt die Sperre mit der Urteilsverkündung. Ergeht das Urteil im schriftlichen Verfahren, entspricht der Urteilsverkündung der Tag des Zugangs des Urteils.

§ 7a Sonderregelungen für kleine Klassen

Bei Spielklassen von weniger als 15 Mannschaften kann die Mindeststrafe entsprechend reduziert werden, aber nicht auf weniger als zwei Spiele Sperre.

§ 7b Vorläufige Sperre

1. Bei schwerwiegenden Vergehen oder zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts, auch spielrechtsübergreifend (Feldfußball, Futsal, etc.), eine bis zur Aburteilung des Vergehens geltende vorläufige Sperre durch Beschluss anordnen. Die Anordnung darf nur ergehen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Betroffene das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind. Die vorläufige Sperre ist auf die im Urteil ausgesprochene Sperrstrafe anzurechnen.
2. Die Anordnung darf nur ergehen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Betroffene das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind.
3. Über eine Anordnung einer spielrechtsübergreifende Vorsperre sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine weitere Spielerlaubnis (Feldfußball, Futsal, etc.) verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren.
4. Die vorläufige Sperre ist auf die im Urteil ausgesprochene Sperrstrafe anzurechnen.

§ 7c Sperrfolgen

1. Es werden nur gewertete Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hat. Während der laufenden Sperre darf er bei keinem Pflichtspiel einer Mannschaft seiner Vereine eingesetzt werden.
Ausgenommen hiervon ist der Einsatz im organisierten Futsal-Ligaspielbetrieb bei gleichzeitiger Sperre im Feldfußball und umgekehrt. Dies gilt nicht für den Fall einer spielrechtsübergreifenden Sperre.
Erstreckt sich die Sperre auch auf Freundschaftsspiele (§ 7 Nr. 4 Strafordnung), ist der Spieler auch für Freundschaftsspiele aller Mannschaften seiner Vereine gesperrt.
2. Wird ein Spieler für mehr als 4 Pflichtspiele (mehr als 4 Wochen) gesperrt, so darf er während der Sperre am Spieltag zusätzlich nicht als Mannschaftsbetreuer, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent noch als Platzordner eingesetzt werden oder Trainertätigkeiten ausüben. Er darf jedoch am Training seines Vereins teilnehmen und dieses auch leiten.
3. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Pflichtspielsperre zählen ab Erteilung der Spielberechtigung die Pflichtspiele der Mannschaft in der höchsten Senioren-/Frauen-Spielklasse des aufnehmenden Vereins.
4. Die unter den Nrn. 1 bis 3 genannten Regelungen gelten nicht bei Aussprache eines Feldverweises mittels gelb-roter Karte.

§ 8 Spielverbot

1. Ein Spielverbot hat zur Folge, dass die hiermit bestrafte Mannschaft während der Dauer des Verbots weder auf eigenen noch auf fremden Plätzen spielen darf. Das Spielverbot gilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Die in die Dauer eines Spielverbots fallenden Pflichtspiele gelten als vom Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren gewonnen.
2. Beginn und Ende des Spielverbots sind im Urteil anzugeben. Ein Spielverbot von einem halben Monat entspricht 15 Tagen.
3. Ein Spielverbot kann nur für besonders schwerwiegende Vergehen und nur dann verhängt werden, wenn andere Strafarten, insbesondere Punktabzug, für eine angemessene Ahndung des Vergehens nicht mehr ausreichen.
4. Ein Spielverbot kann auf bestimmte Mannschaften eines Vereins beschränkt werden.
Das gegen Seniorenmannschaften eines Vereins verhängte Spielverbot erstreckt sich nicht auf die Juniorenmannschaften dieses Vereins.
5. Das Spielverbot wird mit der Urteilsverkündung wirksam. Ergeht das Urteil im schriftlichen Verfahren, entspricht der Urteilsverkündung der Tag des Zugangs des Urteils.
6. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen §17, § 18, § 37 oder § 39 Strafordnung kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts auf Antrag des zuständigen Fußballwartes im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur

Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird. Das vorläufige Spielverbot ist auf das im Urteil ausgesprochene Spielverbot anzurechnen.

Die Regelungen der Nr. 5 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

Wird das vorläufige Spielverbot im Hauptsacheverfahren aufgehoben, sind die in die Dauer des vorläufigen Spielverbots gefallen Pflichtspiele neu anzusetzen.

§ 9 Spielverlust und Punktabzug

1. Ein für verloren erklärtes Spiel wird für den Gegner mit 3 Punkten gewertet. Hinsichtlich der Tore wird ein solches Spiel dann mit dem erzielten Ergebnis gewertet, wenn es der Gegner mit einer Tordifferenz von mindestens 3 Toren gewonnen hat. In allen anderen Fällen wird es mit 3:0 für den Gegner gewertet.
2. Ein Punktabzug kann entsprechend der Schwere des abgeurteilten Vergehens in Höhe von 3 bis zu 24 Punkten verhängt werden.

§ 10 Versetzung in eine tiefere Spielklasse

1. Die Versetzung in eine tiefere Spielklasse hat zur Folge, dass die betroffene Vereinsmannschaft unbeschadet des Tabellenplatzes in der folgenden Spielsaison in die nächsttiefere Spielklasse eingereiht wird. Die Mannschaft gilt als erster Absteiger, die Spielwertungen bleiben unberührt.
2. Befindet sich die betroffene Mannschaft am Ende der laufenden Saison darüber hinaus auf einem Abstiegsplatz, so wird sie in der neuen Saison zwei Klassen tiefer eingeteilt.

§ 11 Platzverbot

1. Ein gegen eine Person ausgesprochenes Platzverbot hat zur Folge, dass der Betroffene innerhalb des festgelegten Zeitraumes Spiele des im Platzverbot benannten Vereins nicht besuchen und das jeweilige Sportgelände zu diesem Zweck nicht betreten darf.
2. Darüber hinaus darf der Betroffene während des Zeitraumes des ausgesprochenen Platzverbotes nicht als Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent, Platzordner, sowie am Spieltag als Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden oder Trainertätigkeiten ausüben.
3. Wird ein Platzverbot von mehr als 4 Wochen verhängt, darf der Betroffene während des Zeitraumes des ausgesprochenen Platzverbotes ebenso nicht als Mitglied von Organen und Gremien des Verbandes tätig sein. Er muss in diesem Zeitraum alle Amtsgeschäfte ruhen lassen.

§ 12 Verbot der Ausübung Verbandsfunktion und sonstige Sperren

1. Der Ausspruch eines Verbotes der Ausübung einer Verbandsfunktion sowie einer Schiedsrichtersperre oder einer Trainersperre hat jeweils zur Folge, dass der Betroffene während des Zeitraumes des ausgesprochenen Verbotes bzw. der ausgesprochenen Sperre diejenige Tätigkeit nicht ausüben darf, für die das konkrete Verbot bzw. die konkrete Sperre ausgesprochen worden ist.
2. Darüber hinaus darf der Betroffene während des entsprechenden Verbotes bzw. der entsprechenden Sperre nicht als Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent, Platzordner, sowie am Spieltag als Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden oder Trainertätigkeiten ausüben.
3. Wird eine Schiedsrichtersperre oder eine Trainersperre von mehr als 4 Wochen verhängt, darf der Betroffene während des Zeitraumes der ausgesprochenen Sperre ebenso nicht als Mitglied von Organen und Gremien des Verbandes tätig sein. Er muss in diesem Zeitraum alle Amtsgeschäfte ruhen lassen.

§ 13 Ausschluss aus dem Verband

1. Ein Ausschluss von Vereinen aus dem Verband kann nur in den Fällen des § 9 Satzung sowie dann erfolgen, wenn die Strafordnung dies ausdrücklich vorsieht. Eine Ausschlussentscheidung darf nur bei schwerwiegenden Verfehlungen ergehen.
2. Neben dem Ausschluss dürfen gegen den Verein keine weiteren Strafen verhängt werden.
3. Im Urteil ist festzulegen, nach Ablauf welcher Zeit frühestens ein Antrag auf Wiederaufnahme in den Verband gestellt werden kann. Dieser Zeitraum darf 18 Monate nicht unterschreiten.

§ 14 Zusammentreffen mehrerer Strafvorschriften

1. Verstößt ein und dieselbe sportwidrige Handlung gegen mehrere Strafvorschriften, wird nur auf eine Strafe erkannt. Maßgebend für die Festsetzung der Strafe ist der Strafraum der Vorschrift mit der höchsten Strafandrohung.
2. Werden im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mehrere sportwidrige Handlungen begangen und verstoßen diese gegen die gleiche oder verschiedene Strafvorschriften, wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Diese wird durch angemessene Erhöhung der höchsten Einzelstrafe gebildet, wobei die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf.

§ 15 Verjährung

1. Die Verfolgung von Vergehen unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt
 - a) drei Jahre bei Spielmanipulation, Pass- und Dopingvergehen
 - b) ein Jahr bei Vergehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel begangen wurden,
 - c) zwei Jahre bei sonstigen Vergehen.
2. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald das Vergehen beendet ist. Die Einleitung eines Verfahrens, jede das Verfahren fördernde Anordnung des Vorsitzenden des mit der Sache befassten Rechtsorgans und jede Entscheidung des Rechtsorgans unterbrechen die Verjährung. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
3. Spielverlust darf nicht mehr ausgesprochen werden für Spiele, die mehr als zwölf Monate vor Einleitung des Verfahrens ausgetragen worden sind. Dies gilt auch für Spiele des vorangegangenen Spieljahres, wenn das Verfahren nach dem 30. Juni eingeleitet wird. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Punktabzug oder Spielverbot erkannt werden.
4. Entzieht sich der Beschuldigte durch Vereinsaustritt einem Verfahren und wird es nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft in einem Verbandsverein eingeleitet, unterbricht der Austritt die Verjährung bis zur Einleitung des Verfahrens.
5. Entzieht sich der Beschuldigte durch Vereinsaustritt der Vollstreckung einer Strafe, ist sie ab dem Erwerb einer neuen Vereinsmitgliedschaft zu verbüßen, soweit sie noch nicht erledigt ist.
6. Die Nrn. 4 und 5 gelten sinngemäß auch für den Ausschluss aus einem Verein.
7. Die absolute Verjährungsfrist beträgt in den Fällen des § 15 Nr. 1 a) Strafordnung fünf Jahre, in den Fällen des § 15 Nr. 1 b) Strafordnung zwei Jahre und in den Fällen des § 15 Nr. 1 c) Strafordnung vier Jahre.

§ 16 Verwaltungsstrafen

1. Gegen Vereine, Vereinsmitglieder, Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Verbandsmitarbeiter, die Verpflichtungen aus Satzung oder Ordnungen des HFV nicht erfüllen, können Verwaltungsstrafen von unter den Nrn. 2 bis 7 aufgeführten Personen verhängt werden.

Das Verwaltungsvergehen kann mit Geldstrafe von € 15 bis € 500 geahndet werden, wenn kein anderer Strafraum bestimmt ist. Die Strafe kann in derselben Sache bis zur Erfüllung der Verpflichtung mehrfach verhängt werden.
2. Durch das Präsidium, die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 31 Nr. 1 a) bis f) Satzung, die Kreisfußballwarte, die Kreisjugendwarte bzw. Kreisschiedsrichterobmänner und die Klassenleiter werden Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt:
 - a) Unentschuldigtes Fehlen bei einer Veranstaltung, Tagung oder Verhandlung, bei der Teilnahmepflicht besteht,
 - b) Ungebührliches Verhalten in Sitzungen und Verhandlungen.
3. Durch die Vorsitzenden der Sportgerichte bzw. den Vorsitzenden der Kammer des mit der Sache befassten Sportgerichts können Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt werden:
 - a) Unentschuldigtes Fehlen oder Fehlen ohne ausreichende Entschuldigung bei einer Verhandlung,
 - b) Unentschuldigtes Fehlen bei einer Veranstaltung oder Tagung, bei der Teilnahmepflicht besteht,
 - c) Ungebührliches Verhalten in Sitzungen und Verhandlungen,

- d) Gegenüber Vereinen die trotz Fristsetzung einen durch ein Rechtsorgan rechtskräftig zugesprochenen Ersatzanspruch (Schadensersatz bzw. Erstattung von Reisekosten) an einen anderen Mitgliedsverein nicht zahlen, kann eine Verwaltungsstrafe von € 50 bis € 500 verhängt werden.
4. Durch die Fußballwarte und Jugendwarte werden Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt:
- a) Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung,
 - b) Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Spielen und Turnieren,
 - c) Einsatz von Jugendlichen in mehr als einem Spiel innerhalb eines Tages, ausgenommen hiervon sind Turnierspiele,
 - d) Fehlen einer Aufsicht durch Erwachsene bei Reisen oder Spielen von Jugendmannschaften,
5. Durch die Klassenleiter werden Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt:
- a) Nichterfüllung der Vorgaben des § 37 Spielordnung,
 - b) Veränderung des Spielfeldes oder des Platzaufbaus nach Spielbeginn ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiedsrichters,
 - c) Verstoß gegen die Spielfeldmaße und Ballgrößen gemäß §§ 13 Nr. 6 und 14 Nr. 7 Jugendordnung,
 - d) Verstoß gegen die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB,
 - e) Fehlen von in das DFBnet hochzuladenden Bildern oder Nichteinhalten der vorgeschriebenen Vorgaben für in das DFBnet hochzuladende Bilder bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen im Seniorenbereich mit Geldstrafe vom € 10,- bis 50,-, bzw. im Juniorenbereich mit Geldstrafe vom € 5,- bis 25,-,
 - f) unzulässigem Einsatz eines Junioren oder einer Juniorin in einer höheren Altersklasse (§§ 11 Nr. 3 und 14 Nr. 2 Jugendordnung) mit Geldstrafe von € 15,- bis € 30,-,
 - g) Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden des Spielberichtes,
 - h) Nichtnutzen, nicht vollständiges bzw. verspätetes Nutzen des elektronischen Spielberichts durch Vereinsverantwortliche und Schiedsrichter,
 - i) Nichttragen des gültigen Trainerpasses am Spieltag mit Geldstrafe von € 10,- bis € 50,-.
6. Durch die Kreisschiedsrichterobmänner können Verwaltungsstrafen gegen Schiedsrichter verhängt werden. Das Nähere regelt die Schiedsrichterordnung.
7. Durch den Verbandsfußballwart werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls (§ 26 Spielordnung), des Unterbaus (§ 27 Spielordnung) und den Rahmenbedingungen für die 5. und 6. Spielklassenebene (§ 28 Spielordnung) verhängt.
Das Nähere regelt die Spielordnung.
8. Durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der Rahmenbedingungen für die Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga (§ 113 Spielordnung) verhängt.
Das Nähere regelt die Spielordnung.
9. Durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der vom Verbandsjugendausschuss beschlossenen verbindlichen Bestimmung für Trainerlizenzen (§ 49 Nrn. 2 und 4 Jugendordnung) verhängt.
Das Nähere regelt die Jugendordnung.
10. Durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball beschlossenen verbindlichen Bestimmung für Trainerlizenzen (§ 49 Nrn. 3 und 4 Jugendordnung) verhängt.
Das Nähere regelt die Jugendordnung.

I. Allgemeine Strafen

§ 17 Unsportliches Verhalten

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens werden geahndet.
2. Als unsportliches Verhalten gilt jede pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in Widerspruch steht zu Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport nach den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Grundsätzen.
3. Eines unsportlichen Verhaltens im Sinne des § 17 Nr. 1 Strafordnung macht sich insbesondere schuldig, wer:
 - a) während eines Spiels oder in ursächlichen Zusammenhang mit dem Spielbetrieb gegen die in Nr. 2 genannten Grundsätze verstößt,
 - b) sich politisch, extremistisch oder obszön anstößig verhält,
 - c) als Spieler mehrere Vereinswechselanträge für verschiedene Vereine unterschreibt,
 - d) als Vertragsspieler mehrere Verträge für dieselbe Spielzeit mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen hat oder der sich seinen Verpflichtungen aus einem rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag als Vertragsspieler unberechtigt entzieht oder zu entziehen versucht,
 - e) als Vertragsspieler die ihm nach § 102 Spielordnung obliegende Anzeigepflicht nicht erfüllt,
 - f) als Verein auf sein Aufstiegsrecht nach Abschluss der Relegationsrunde verzichtet (§ 58 Spielordnung),
 - g) als Verein im Rahmen der Spielerlaubniserteilung gegen die Aufbewahrungspflichten im Sinne des § 92 Spielordnung verstößt,
 - h) als Verein Drittparteien im Sinne des § 100 Spielordnung beeinflusst,
 - i) als Verein gegen die Bestimmungen zum Vertragsabschluss für Vertragsspieler im Sinne des § 102 Spielordnung verstößt
 - j) als Verein eine Entschädigung gemäß § 105 Spielordnung in Verbindung mit § 94 Spielordnung nicht entrichtet.
4. Bei unsportlichem Verhalten im Sinne dieser Vorschrift werden
 - a) Spieler
 - mit einer Sperre von 1 bis zu 12 Pflichtspielen bestraft.
 - in den Fällen des § 17 Nr.3 d) Strafordnung Vertragsspieler mit einer Sperre von 4 bis zu 18 Pflichtspielen und mit Geldstrafe nicht unter € 500,- bestraft. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.
 - in den Fällen des § 17 Nr.3 e) Strafordnung Vertragsspieler mit Geldstrafe von € 250,- bis zu € 1.500,- bestraft.
 - b) Vereine
 - die sich bzw. deren Mitglieder, Spieler oder Anhänger sich unsportlich verhalten, mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 3.000 bestraft.
 - Im Wiederholungsfall kann auch zusätzlich neben der Geldstrafe Punktabzug (3 bis 24 Punkte) oder ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Monaten erfolgen.
 - In besonders schweren Fällen kann auch zusätzlich neben der Geldstrafe Punktabzug (3 bis 24 Punkte) oder ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Monaten oder der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
 - in den Fällen des § 17 Nr.3 i) Strafordnung mit Geldstrafe nicht unter € 250,- bestraft.
 - c) Vereinsverantwortliche, lizenzierte Vereinsmanager und sonstige Vereinsmitglieder
 - mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- und/oder Platzverbot von einem halben Monat bis zu 12 Monaten bestraft.
 - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe Platzverbot bis zu drei Jahren verhängt werden.
 - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann den lizenzierten Vereinsmanagern zusätzlich die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
 - d) nicht lizenzierte Trainer
 - mit Geldstrafe von 50,- € bis zu 1.500,- € und/oder Trainersperre von einem halben Monat bis zu 12 Monaten bestraft.

- Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe Platzverbot und/oder eine Trainersperre von bis zu zwei Jahren verhängt werden.

e) lizenzierte Trainer

- mit Geldstrafe von 50,- € bis zu 5.000,- € und/oder Trainersperre von einem halben Monat bis zu 24 Monaten bestraft.
- Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe Platzverbot bis zu zwei Jahre verhängt werden.
- In besonders schweren Fällen kann neben dem Platzverbot bei Trainern mit B- und C-Lizenz die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.

f) amtierenden Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten

- mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- bestraft.
- Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe eine Sperre von 1 Monat bis zu 12 Monaten verhängt oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

g) Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene

- die sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich verhalten, mit einem Verweis oder mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- bestraft.
- In schweren Fällen kann auf Amtsenthebung erkannt werden. Es ist das Recht abzuerkennen, bis zu einer Zeitdauer von zwei Jahren oder auf Dauer eine Verbandsfunktion auszuüben.

§ 18 Diskriminierung und Rassismus

1. Wer die Menschenwürde einer anderen Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf ethnische oder soziale Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität, politische oder sonstige Anschauung, Geburt oder sonstigen Status verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird wegen grob unsportlichen Verhaltens bestraft.

2. Bei unsportlichem Verhalten im Sinne dieser Vorschrift werden

a) Spieler

- mit einer Sperre von 4 bis 36 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich werden für den Zeitraum der Sperre ein Platzverbot und eine Geldstrafe nicht unter € 50,-verhängt.

b) Vereine

- die sich bzw. deren Spieler, Mitglieder oder Anhänger sich grob unsportlich im Sinne der Vorschrift verhalten, mit Geldstrafe von nicht unter € 150,- bestraft.
- Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle, Spieler, Mitglieder und/oder Anhänger) desselben Vereins gleichzeitig gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor,
 - können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen zusätzlich drei Punkte und
 - bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden;
 - bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen.
 - In Spielen des Hessenpokals kann die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen werden.

c) Vereinsverantwortliche, lizenzierte Vereinsmanager und sonstige Vereinsmitglieder

- mit Platzverbot von einem Monat bis zu 12 Monaten und Geldstrafe nicht unter € 50,- bestraft.
- Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann den lizenzierten Vereinsmanagern zusätzlich die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.

d) nicht lizenzierte Trainer

- mit einer Trainersperre von einem Monat bis zu 12 Monaten und mit Geldstrafe nicht unter € 50,- bestraft.
- Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann zusätzlich Platzverbot und/oder eine Trainersperre von bis zu zwei Jahren verhängt werden

e) lizenzierte Trainer

- mit einer Trainersperre von einem Monat bis zu 24 Monaten und mit Geldstrafe nicht unter € 50,- bestraft.
- Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe Platzverbot bis zu zwei Jahre verhängt werden.
- In besonders schweren Fällen kann neben dem Platzverbot bei Trainern mit B- und C-Lizenz die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.

f) amtierenden Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten

- mit einer Sperre von 1 bis 12 Monaten und/oder Geldstrafe nicht unter € 50,- bestraft.
- Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

g) Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene

- mit Geldstrafe von nicht unter € 50,- bestraft.
- In schweren Fällen kann auf Amtsenthebung erkannt werden. Es ist das Recht abzuerkennen, bis zu einer Zeitdauer von zwei Jahren oder auf Dauer eine Verbandsfunktion auszuüben.

3. Eine Strafe aufgrund dieser Vorschrift kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Vorschrift zu erwirken.

II. Strafen gegen Spieler

§ 19 Spielen ohne Spielberechtigung

Spiele ohne Spielberechtigung wird mit einer Sperre von 2 bis zu 18 Pflichtspielen bestraft.

§ 20 Spielen während einer Sperre

1. Die Teilnahme eines Spielers an Spielen während einer gegen ihn laufenden Sperre (einschließlich Vorsperre) wird mit einer weiteren Sperre von 2 bis 18 Pflichtspielen bestraft.
2. Ein Spieler, der während einer gegen ihn verhängten Sperre (einschließlich Vorsperre) unerlaubte Tätigkeiten im Sinne von § 7c Nr. 2 Strafordnung ausübt, wird mit Geldstrafe belegt.

§ 21 entfällt

§ 22 Bedrohung und Beleidigung

1. Bedrohung oder Beleidigung der Gegner, Mitspieler, Zuschauer, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten wird mit einer Sperre von 2 bis zu 18 Pflichtspielen bestraft.
2. In besonders schweren Fällen kann eine Sperre bis zu 36 Pflichtspielen verhängt werden.

§ 23 Verstöße von Spielern gegen die Dopingvorschriften

1. Doping ist verboten.
2. Im Fall des Nachweises eines Verstoßes gegen die Dopingvorschriften gemäß § 20 Nr. 2 Spielordnung, insbesondere das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in einer dem Körper entnommenen Probe, die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode, die Weigerung oder das Versäumnis einer Dopingkontrolle, ein Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit für Dopingkontrollen, die Manipulation oder der Versuch einer Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle, der Besitz, Handel oder versuchte Handel von verbotenen Substanzen und Methoden, sowie jegliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften durch einen Spieler ist bei einem erstmaligen Verstoß eine Sperre von 2 Pflichtspielen bis zu 36 Pflichtspielen, beim zweiten Verstoß eine Sperre bis zu zwei Jahren und beim dritten Verstoß eine Sperre bis zu fünf Jahren zu verhängen.
3. In leichten Fällen kann auf Verweis erkannt werden.

§ 24 Rohes Spiel

Ein Spieler, der rücksichtslos im Kampf um den Ball einen Gegner verletzt oder gefährdet, wird mit einer Sperre von 4 bis zu 18 Pflichtspielen bestraft.

§ 25 Tätlichkeit

1. Tätlichkeiten gegen Gegner, Mitspieler, Zuschauer oder andere bei dem Spiel anwesende Personen werden mit einer Sperre von 6 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft. Der Versuch ist strafbar.
2. Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten werden mit einer Sperre von 12 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft. Der Versuch ist strafbar.
3. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu 5 Jahren verhängt werden.
4. Wenn in den Fällen der Nr. 1 gegen den Spieler unmittelbar vor seiner Tätlichkeit nachweislich eine unsportliche Handlung begangen worden ist, kann die Strafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden.

§ 26 Herbeiführen eines Spielabbruches

Ein Spieler, der durch sein Verhalten einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Sperre von 4 bis zu 18 Pflichtspielen bestraft.

§ 27 Unrichtige Angaben beim Vereinswechsel

Vorsätzlich falsche Angaben bei einem Vereinswechsel zur Erlangung der Spielberechtigung werden mit einer Sperre von 12 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft.

§ 28 entfällt**§ 29 Bestechung, Manipulation und Wetten**

1. Spieler, die andere bestechen oder sich bestechen lassen, werden mit einer Sperre von 24 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft.
2. Ein Spieler, der es unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb Einfluss zu nehmen, in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, wird mit einer Sperre von 16 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft.
Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben.
3. Wetten auf eigene Spiele wird mit einer Sperre von 8 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft.
4. In schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu 5 Jahren verhängt werden.
5. Der Versuch ist in allen Fällen strafbar.

§ 30 Nichtantreten zu Auswahlspielen

Spieler, die zu Auswahlspielen des Verbandes ohne rechtzeitige und triftige Entschuldigung nicht antreten, werden mit einer Sperre für ein Pflichtspiel bestraft.

III. Strafen gegen Vereine**§ 31 Einsatz nicht spiel- bzw. einsatzberechtigter Spieler**

1. Das fahrlässige Spielenlassen eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers wird für jeden eingesetzten Spieler mit Geldstrafe von € 15,- bis zu € 250,- geahndet.
2. Bei Vorsatz wird Spielverbot von 1 Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- verhängt.
3. Das unerlaubte Spielenlassen von Jugendlichen in einer niedrigeren Altersklasse (§§ 11, 14 Jugendordnung) wird mit Geldstrafe von € 15,- bis zu € 30,- pro Spiel geahndet. Auf die gleiche Strafe ist in den Fällen der §§ 8 Nr. 2 und 12 Jugendordnung zu erkennen.
4. In den Fällen von Nr. 1 bis 3 tritt bei Verbandsspielen außerdem Spielverlust ein.

5. Stellt das Sportgericht fest, dass eine Spielberechtigung irrtümlich erteilt worden ist und der Verein des betreffenden Spielers hieran schuldlos ist, sind die gewonnenen oder unentschieden ausgegangenen Spiele, in denen der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde, zu wiederholen, wenn der Spielgegner innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Sportgerichtes beim Klassenleiter den Antrag auf Spielwiederholung stellt.

In den Wiederholungsspielen darf der betreffende Spieler auch dann nicht eingesetzt werden, wenn er inzwischen spielberechtigt geworden ist.

Erkennt ein Verantwortlicher des Vereins die Unwirksamkeit der irrtümlich erteilten Spielberechtigung oder musste sich ihm die Unwirksamkeit aufgrund der ihm bekannten Sachlage aufdrängen und wird der Spieler gleichwohl in Verbandsspielen eingesetzt, gelten Nr. 1 und 4 dieser Vorschrift.

§ 32 Spielen gesperrter Mannschaften

1. Das Spielen von Mannschaften, die mit einem Spielverbot belegt sind oder die vom Präsidium gemäß § 11 Nr. 6 Satzung vom Spielbetrieb ausgeschlossen sind und das Spielen gegen solche Mannschaften, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von €50,- bis zu € 1.500,- geahndet.
2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 33 Abhalten eines Spielers von Auswahlspielen des Verbandes

Die Beeinflussung von Spielern, nicht an Auswahlspielen des Verbandes teilzunehmen, wird mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- geahndet.

§ 34 Bestechung und Manipulation

1. Vereine, die Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes, Vereinsverantwortliche, Schiedsrichter oder Spieler bestechen oder sich bestechen lassen, werden mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (6 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 250,- bis zu € 2.500,- bestraft.
2. Ein Verein, der es unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb Einfluss zu nehmen, in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, wird nach Ziffer 1 bestraft.
3. In schweren Fällen kann der Verein in die nächsttiefere Spielklasse versetzt oder aus dem Verband ausgeschlossen werden.
4. Der Versuch ist in allen Fällen strafbar.

§ 35 Verstöße gegen Bestimmungen über Vertragsspieler

Ein Verein, der die ihm gemäß § 89 Nr. 2 Spielordnung obliegenden Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 89 Nr. 2 Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Punkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30. Juni eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 36 Entschädigung

Ein Verein, dem eine höhere als die vorgeschriebene Entschädigung gezahlt wurde, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt, wenn er die Rückzahlung des die zulässige Höchstgrenze übersteigenden Betrages auf Verlangen des anderen Vereins zu Unrecht verweigert. Die Strafe kann in derselben Sache bis zur Erfüllung der Verpflichtung mehrfach verhängt werden.

§ 37 Spielabbruch

1. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat.

Haben beide Vereine den Spielabbruch verursacht, gilt § 37 Nr. 1 Strafordnung entsprechend.

2. In leichten Fällen kann zusätzlich zur Spielverlusterklärung auf Geldstrafe allein nicht unter € 100,- erkannt werden. Ein leichter Fall liegt nicht vor, wenn der Spielabbruch durch eine Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten ausgelöst wurde.
3. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
4. Bei Jugendmannschaften kann von Spielverbot oder Punktabzug abgesehen werden.
5. Der Verein, dem der Spielabbruch als verschuldet zugerechnet wird, ist dem anderen Verein zum Ersatz des diesem durch den Abbruch entstandenen Schadens verpflichtet. Die Höhe des Schadensersatzes wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt.

§ 38 Vernachlässigung der Platzordnung

Die Vernachlässigung der Platzordnung sowie der mangelnde Schutz für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Spielgegner werden mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- geahndet, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 39 Ausschreitungen

1. Ein Verein, dessen Anhänger, Mitglieder oder Spieler Ausschreitungen auf eigenen oder fremden Plätzen oder anlässlich einer Veranstaltung des Hessischen Fußball-Verbandes verursachen, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- bestraft.

In Spielen des Hessenpokals wird die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 40 Verstöße von Vereinen gegen die Dopingvorschriften

1. Doping ist verboten
2. Im Fall des Nachweises eines Verstoßes gegen die Dopingvorschriften gemäß § 20 Nr. 2 Spielordnung, insbesondere für das Mitwirken lassen gedopter Spieler im Sinne des § 20 Spielordnung, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung ist der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu € 5000,- Euro für jeden Einzelfall zu belegen.

§ 41 Unbegründete Absage eines Freundschaftsspiels oder Turniers

Die unbegründete Absage eines Freundschaftsspiels oder eines Turniers ohne Einwilligung des Gegners oder des Veranstalters wird mit Geldstrafe von € 15,- bis zu € 1.500,- geahndet. Außerdem kann der schuldige Verein zum Schadensersatz verurteilt werden.

§ 42 Unrichtige Angaben und Fälschung von Urkunden

1. Wer in Meldelisten, Spielberichten, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen sowie sonstigen Anträgen unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 250,- bestraft. In schweren Fällen kann auf ein Spielverbot von 1 Monat bis zu 3 Monaten oder auf Punktabzug in Höhe von 3 bis 24 Punkten erkannt werden.

Bei unrichtigen Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Jugendspielgemeinschaften ist ein Ausspruch eines Spielverbotes unzulässig.

2. Die Fälschung von Urkunden, insbesondere von Pässen, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen, Meldelisten, Anträgen und Spielberichten wird mit Spielverbot von 2 bis zu 9 Monaten oder Punktabzug in Höhe von 6 bis 24 Punkten und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- geahndet.
3. Wer in die Spielberechtigungsliste im DFBnet ein Passbild hochlädt, das nicht den genannten Spieler darstellt, wird mit Spielverbot von 2 bis zu 9 Monaten oder Punktabzug in Höhe von 6 bis 24 Punkten und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- geahndet. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe nicht unter € 200 erkannt werden. Bei Fahrlässigkeit kann auf eine Geldstrafe nicht unter € 50,- erkannt werden.

§ 43 entfällt**§ 44 Spielausfall**

1. Verschuldet ein Verein einen Spielausfall oder tritt er zu einem Pflichtspiel verspätet an, wird er mit Geldstrafe von € 25,- bis zu €1.500,- bestraft. Dies gilt nicht in den Fällen des § 64 Nr. 2 Spielordnung.
2. Bei einem verschuldeten Spielausfall oder einem verspäteten Antreten, das zu einem vorzeitigen Abbruch des Spiels geführt hat, gilt das Spiel als vom Gegner gewonnen.
3. Tritt der Gastverein nicht an, muss er das Rückspiel auf dem Platz des Gegners austragen. Handelt es sich bereits um das Rückspiel, muss der Gastverein dem anderen Verein dessen Reisekosten aus dem Hinspiel ersetzen.
4. Der Verein, der zu einem Pflichtspiel nicht angetreten ist, hat dem anderen Verein auf Antrag den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe wird vom Sportgericht festgesetzt.
5. Ein Verein, der zur Zahlung von Reisekosten oder Schadensersatz im Sinne dieser Vorschrift verurteilt worden ist, hat dem Sportgericht den Nachweis über die Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen unaufgefordert vorzulegen.

§ 45 Nichteinhaltung der Bestimmungen für die Platzprüfung

1. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Feststellung der Bespielbarkeit gemeinde- und vereinseigener Plätze (siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen) wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 250,- geahndet.
2. Beruht der Ausfall eines Pflichtspiels ursächlich auf der Nichteinhaltung der Bestimmungen, gilt dieses Spiel als vom Gegner gewonnen.
3. Der für den Spielausfall verantwortliche Verein hat dem anderen Verein nach Maßgabe des § 44 Strafordnung Schadensersatz zu leisten.

§ 46 Schiedsrichtereinsatz

Die Ablehnung eines geprüften unbeteiligten Schiedsrichters beim Ausbleiben des zu einem Pflichtspiel eingeteilten Schiedsrichters wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 500,- sowie mit Spielverlust geahndet. Bei Ablehnung durch beide Vereine gilt das Spiel für beide als verloren.

§ 47 entfällt**§ 48 entfällt****§ 49 entfällt****IV. Strafen gegen Schiedsrichter****§ 50 Nichtantreten**

1. Das unentschuldigte Nichtantreten eines ordnungsgemäß zur Leitung eines Spiels eingeteilten Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 100,- geahndet.
2. Im Wiederholungsfall kann der Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent zusätzlich zur Geldstrafe mit einer Sperre von 1 bis zu 3 Monaten bestraft.
3. Tritt ein Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent, innerhalb eines Spieljahres dreimal unentschuldigt zu Spielen nicht an, ist auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen.

§ 51 Berichterstattung über Spiele und Unterlassen der Passkontrolle

1. Die nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung eines Schiedsrichters über die von ihm geleiteten Spiele sowie das Unterlassen der Passkontrolle wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 100,- geahndet.
2. In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines des Feldes verwiesenen Spielers und bei vorsätzlich falscher Berichterstattung, kann auf eine Sperre bis zu 12 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 52 Unrichtige Angaben bei Schiedsrichterauslagen

1. Unrichtige Angaben bei der Geltendmachung von Schiedsrichterauslagen werden mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 100,- geahndet. Der zu viel erhaltene Betrag ist an den betreffenden Verein zurückzuerstatten.
2. Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre von einem bis zu drei Monaten verhängt oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 53 entfällt**§ 54 Tätlichkeiten**

1. Tätlichkeiten werden mit Sperre von 3 bis zu 12 Monaten belegt. Der Versuch ist strafbar und wird mit Sperre nicht unter 1 Monat geahndet.
2. In schweren Fällen kann auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 55 Bestechung, Manipulation und Wetten

1. Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten, die andere bestechen oder sich bestechen lassen, werden mit einer Sperre von 3 bis zu 12 Monaten belegt.
2. Ein Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent, der es unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb Einfluss zu nehmen, in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, wird mit einer Sperre von 4 bis zu 12 Monaten bestraft.
3. Wetten von Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten auf Spiele, in denen die Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten eingesetzt werden, wird mit einer Sperre von 2 bis zu 12 Monaten bestraft.
4. In schweren Fällen ist auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen.
5. Der Versuch ist in allen Fällen strafbar.

§ 56 Verfehlungen von Schiedsrichtern als Zuschauer

Verfehlungen gemäß §§ 17, 18, 54 und 55 Strafordnung von Schiedsrichtern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend oder als Platzordner tätig sind, werden entsprechend geahndet.

V. Strafen gegen Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen**§ 57 Verstöße gegen Amtspflichten**

1. Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- belegt.
2. In schweren Fällen kann auf Amtsenthebung erkannt werden. Es ist das Recht abzuerkennen, bis zu einer Zeitdauer von zwei Jahren oder auf Dauer eine Verbandsfunktion auszuüben.